



Kreisverband Wiesbaden e.V.

Satzung des Naturschutzbund Deutschland – Kreisverband Wiesbaden e.V.

in der Fassung vom 15. Oktober 2022

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Wiesbaden e.V.“. Er ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung des Bundesverbandes. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Hessen.
Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Wiesbaden e.V. (im folgenden „Kreisverband“ genannt) ist der Schutz der freilebenden Tierwelt, der Schutz wildlebender Pflanzen sowie der umfassende Natur- und Umweltschutz und die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in den genannten Bereichen. Der Kreisverband hält enge Verbindung zu Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
2. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen können in der nachgewiesenen Höhe erstattet werden.

§ 3

Wirkungskreis des Vereins

Der Wirkungskreis des Vereins ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Innerhalb der Arbeit des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., kann der Kreisverband soweit angebracht auch in angrenzenden Gebieten tätig werden. Die Unterstützung von Naturschutzaktivitäten außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt ist zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Kreisverband betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland e.V. in seinem Bereich.
3. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand des Kreisverbandes oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.

§ 5

Organe

Organe des Kreisverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet in der Regel jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Mitgliederrundschreiben postalisch oder elektronisch einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der von dem Kreisverband betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - Bestätigung des/der Jugendsprechers/in
 - Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - Die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Kreisverbandes, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Diese vorgenannten Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann durch bis zu 6 Beisitzer/innen erweitert werden.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäfte der Satzung entsprechend.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Besteht in dem von dem Kreisverband betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland“, so ist der/die von der Jugend gewählte Sprecher/in nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder (einschließlich der Beisitzer) anwesend sind.

6. Beschlüsse können auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch 2 Rechnungsprüfer/innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und er der beschlossenen Auflösung zustimmt.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e. V. wird durch die Auflösung des Kreisverbandes nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Kreisverbandes an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2022 in Wiesbaden beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

gez. Peter Siersleben
Vorsitzender

gez. Werner Häuser
Kassenwart

Vorstand gemäß § 26 BGB i.V. mit § 7 Nr. 1 der Satzung